

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 14. Juni 2016

Raum für gemeinnützige Institutionen
Postulat Haci Pekerman (SP) und Mitunterzeichnende - Beantwortung L3.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 14. Juni 2016 sowie in Anwendung von Art. 23 der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats Art. 44 und Art. 45

BESCHLIESST:

1. Das Postulat Haci Pekerman (SP) vom 22. Juni 2015 wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Haci Pekerman, Glärnischstrasse 24c, 8152 Opfikon
 - Büro Gemeinderat
 - Stadtpräsident
 - Präsidialabteilung
 - Vorstand Bevölkerungsdienste
 - Finanzvorstand
 - Leiter Bevölkerungsdienste
 - Leiter Finanzabteilung



Bericht

1. Ausgangslage Postulat Haci Pekerman

Gemeinderat Haci Pekerman (SP) und Mitunterzeichnende haben am 22. Juni 2015 das Postulat "Raum für gemeinnützige Institutionen" eingereicht. Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 hat das Ratsbüro die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates über den Eingang des Postulats informiert. An der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Juli 2015 hat Haci Pekerman sein Postulat begründet. Gemäss Art. 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, hat der Stadtrat an der Sitzung vom 7. Juli 2015 sich bereit erklärt, das Postulat entgegen zu nehmen. Nach der Überweisung im Gemeinderat am 28. September 2015, hat der Stadtrat innert zwölf Monaten dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Begründung

Die Begründung von Seiten des Postulanten Haci Pekerman lautet wie folgt: "Ortsansässige Vereine und Parteien müssen für ihre Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der reformierten Kirche künftig Miete zahlen. Somit entfällt die letzte kostenlose Möglichkeit für gemeinnützige Institutionen Räumlichkeiten zu mieten. Die Kosten betragen neu je nach Raumgrösse und Anzahl Stunden zwischen CHF 40 und CHF 180 pro Nutzung. Die Massnahme ist schwer zu verstehen, während Kirchenanlagen und -betriebe mit Steuergeldern natürlicher und allen juristischen Personen finanziert werden. Welchen Zweck mit dieser Neuerhebung von Mietgebühren gegenüber ortsansässigen gemeinnützigen Institutionen verfolgt wird, ist unklar. Mit einem Entgegenkommen gegenüber gemeinnützigen Institutionen ist nicht zu rechnen, obwohl sie auf die Räumlichkeiten angewiesen sind.

Es gilt festzuhalten, dass die neue Mietordnung an einer Kirchgemeindeversammlung angenommen wurde. Dies gilt es zu respektieren. Dass alle ortsansässigen Vereine, Parteien, gemeinnützige Institutionen, STWEG (Stockwerkeigentümer), Gruppierungen und Privatpersonen, die in der Mehrheit keinen kommerziellen Zweck verfolgen nun eine Institution mitfinanzieren müssen, die sowieso von Steuererträgen von Privaten und allen juristischen Personen lebt, ist sehr bedenklich - wobei genau sie all jenen unterstützen müsste, die auch gemeinnützig engagiert sind.

Nun soll die Stadt Opfikon als Reaktion auf diesen Entscheid als Ergänzung und Alternative seine eigenen Räumlichkeiten in eigenen Liegenschaften für die Durchführung von Versammlungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien und weiteren gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung stellen. Für Fraktionssitzungen stehen gewisse Räume schon heute zur Verfügung. Mindestens sind folgende Räumlichkeiten, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen, zur Verfügung zu stellen: Singsaal Schule Mettlen und Halden, Sitzungssaal im Feuerwehrgebäude (Oberhauserstrasse 27, 1. Stock), Gibeleich sowie Check-In 19 (Jugendtreff)".



3. Antrag

Der Stadtrat wird eingeladen das Postulat gemäss der Begründung zu prüfen und Stellung zu nehmen.

- Der Stadtrat soll Räumlichkeiten in eigenen Liegenschaften für die Durchführung ihrer Versammlungen für ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen kostenlos zur Verfügung stellen (v.a. für General- und Mitgliederversammlungen).
- Der Stadtrat soll den Mieterlass und allfällige weitere Aspekte regeln

4. Postulatsbeantwortung

Generell

Im Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 werden die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Landeskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts geregelt. Dabei organisieren diese sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze selbständig fest. Jede Kirchgemeinde erlässt ihre Ordnungen und Bestimmungen. Eine Intervention der politischen Gemeinde in die Festsetzung von Mietgebühren ist aus rechtsstaatlichen Gründen weder opportun noch möglich.

Staatliche Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften erfolgen im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten der Gesellschaft (v.a. in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur). Die Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Steuergesetzes die Kirchensteuer. Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Bedarfsnachfrage

Es existiert ein Bedarf nach kleineren Räumlichkeiten. Diese werden entweder durch vereinseigene Liegenschaften, Kirchgemeinden oder Restaurants gedeckt. Für politische und kulturelle Arbeiten zu Gunsten der Stadt stehen die Sitzungsräume der Stadtverwaltung kostenlos zur Verfügung.

Weitere Räumlichkeiten im Besitz der Stadt wie die Schulanlagen Halden, Mettlen und Lättenwiesen können durch ortsansässige Vereine - sofern Raumkapazitäten vorhanden sind - von Montag bis Freitag kostenlos für die ausserschulische Nutzung der Schulliegenschaften benutzt werden. Die Kosten werden der Abteilung Bevölkerungsdienste gemäss Stadtratsbeschluss, Nr. 2009-109 vom 7. April 2009, verrechnet. Neben der sportlichen Nutzung der Hallen ist auch die Nutzung von Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen in Anlagen der Schule möglich.

Schlussfolgerungen

- 1) Auf Raumvermietungen von Vereinen, Privaten oder Kirchen hat die Stadt keine Einwirkungsmöglichkeiten. Sie besitzt kein Recht in die Autonomie dieser selbständigen Institutionen einzugreifen. Sie begrüsst jedoch, wenn von dieser Seite kostengünstige Raumangebote zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der Stadtrat weist darauf hin, dass die Miete der Lokalität des Dorf-Träffs von Montag bis Donnerstag für ortsansässige Vereine gratis ist und von Freitag bis Sonntag CHF 50 verlangt werden.
- 3) Für die Nutzung des Raumes Gate 26 im Glattpark ist der Stadtrat bemüht, diesen von Montag bis Donnerstag für ortsansässige Vereine ebenfalls gratis zur Verfügung zu stellen.
- 4) Im Sinne der Vereinsunterstützung sollen die bisherigen Turnhallenvermietungen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die Nutzung von Sitzungsräumen im Stadthaus für politische Arbeiten zu Gunsten der Stadt. Weitere Räumlichkeiten im Besitz der Stadt wie z.B. das Clublokal der Sportanlage Au oder bei der Schiessanlage Rohr können aufgrund der Verpachtungssituation angefragt werden. Die Nutzung ist allerdings mit einer minimalen Konsumation gekoppelt.
- 5) Es gilt zu bedenken, dass für die Bewirtschaftung von eigenen Räumlichkeiten Personalressourcen (Wartung, Vermietung, Kontrolle, Reinigung) aufgewendet werden müssen. Für die Übernahme von allfälligen Mieten existieren zurzeit keine Rechtstitel noch sind Gelder dafür im Budget eingestellt.

Antrag

Der Stadtrat beantwortete das Postulat am 14. Juni 2016 und beantragt dem Gemeinderat dieses abzuschreiben.

Opfikon, 14. Juni 2016/CA

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer